

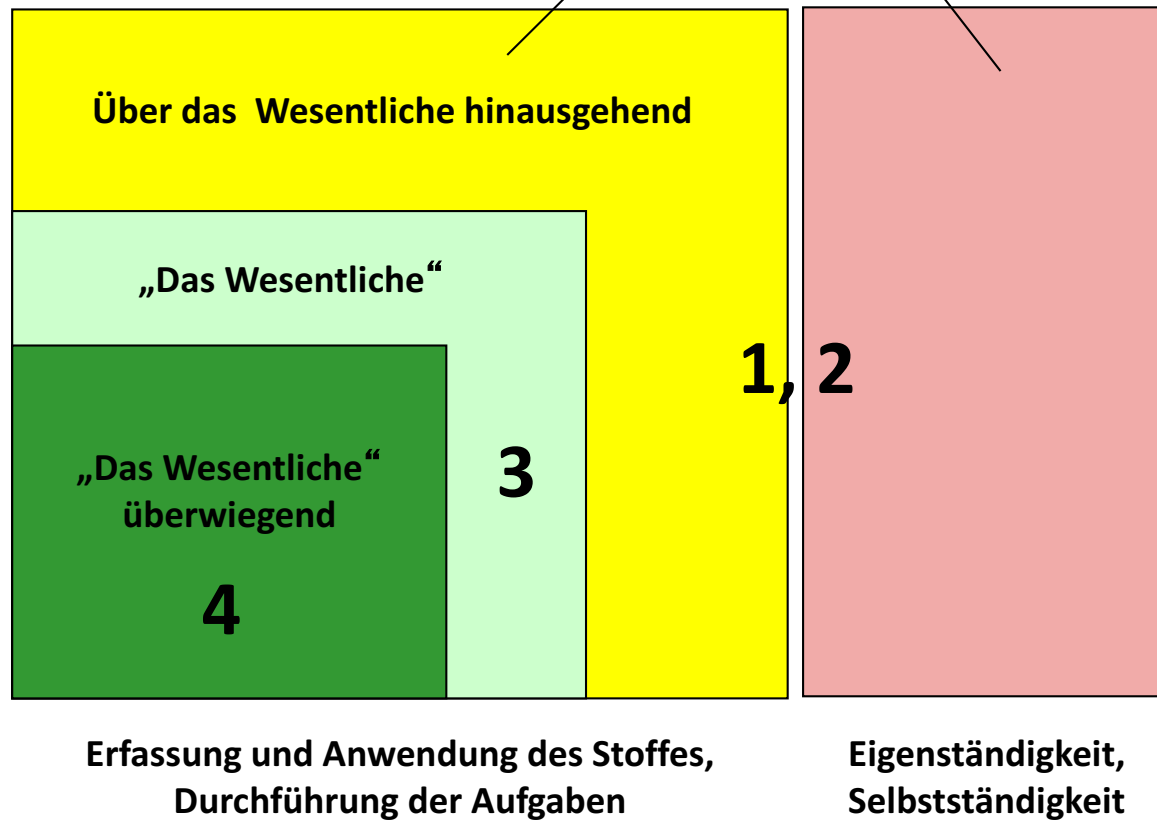
Die Beurteilungsstufen (§ 14 LBVO)



	Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes, Durchführung der Aufgaben	Eigenständigkeit (eigener geistiger Standpunkt)	Selbstständige Anwendung auch auf neuartige Aufgaben
1	in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß	deutlich (wo dies möglich ist)	ohne Anleitung (wo dies möglich ist)
2	in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß	merklich (wo dies möglich ist)	bei entsprechender Anleitung (wo dies möglich ist)
3	in den wesentlichen Bereichen zur Gänze	Mängel in der Durchführung werden durch merkliche Ansätze ausgeglichen	
4	in den wesentlichen Bereichen überwiegend		
5	nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend		

Die Beurteilungsstufen revisited (§ 14 LBVO)

Leistungen in diesen Bereichen können Defizite im Bereich des Wesentlichen nicht kompensieren! → Der gute oder sehr gute Schüler kann nicht bloß „mehr“ als der befriedigende, er kann „alles, was dieser kann und noch mehr“.



Konsequenzen für die Prüfungsanforderungen

➔ „Kernleistungen“

- für BEF zur Gänze, für GEN überwiegend
- das „Wesentliche“, das nicht kompensierbar ist

➔ „Kürleistungen“

- für GUT und SGT zusätzlich
- gehen über das Wesentliche hinaus
- entweder weitere Lernziele oder höhere Zielerreichungsgrade bei den Pflichtlernzielen (Kernleistungen)

➔ „Transferleistungen“

- für GUT und SGT zusätzlich
- selbstständige Übertragung von Gelerntem auf neue Aufgabenstellungen, aus dem Unterricht in dieser Form nicht bekannt